

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

EU-Verordnung über den Großhandel mit Strom und Gas

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe Strom- und Gaskosten die privaten Haushalte in Baden-Württemberg durchschnittlich belasten und wie sich diese Ausgaben in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;
2. wie sie die EU-Verordnung über den Großhandel mit Strom und Gas bewertet und ob etwaige Vorschläge der Landesregierung zur Regelung des Großhandels mit Strom und Gas in der EU-Verordnung wiederzufinden sind;
3. welche konkreten praktischen Auswirkungen diese EU-Verordnung auf den Energiemarkt in Baden-Württemberg haben wird;
4. ob und gegebenenfalls inwieweit die neuen Handelsvorschriften nach ihrer Meinung die Strom- und Gaspreise in Baden-Württemberg kurz- und mittelfristig günstiger machen;
5. durch welche konkreten Überwachungsmechanismen die Einhaltung der neuen Regelungen gewährleistet werden sollen und welche Sanktionen bei Nichteinhaltung drohen;
6. wie sie den Verwaltungsaufwand zur Umsetzung und Einhaltung dieser neuen EU-Verordnung bewertet;
7. ob die EU-Verordnung über den Großhandel mit Strom und Gas Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg haben wird;

8. ob sie durch diese EU-Verordnung auch Verbesserungen im grenzüberschreitenden Bezug von Strom und Gas erwartet.

03. 11. 2011

Gurr-Hirsch, Blenke, Röhm, Beck, Kurtz, Hitzler CDU

Begründung

Am 10. Oktober 2011 hat der Rat eine Verordnung über den Großhandel mit Strom und Gas verabschiedet. Nachdem das Europäische Parlament bereits Mitte September zugestimmt hatte, können die neuen Vorschriften damit Ende des Jahres 2011 in Kraft treten. Dadurch sollen Missbrauchspraktiken aufgedeckt und die Transparenz bei der Strom- und Gaspreisgestaltung erhöht werden. Ziel ist es, dass die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher infolge dieser EU-Verordnung faire Preise erhalten. Die Landesregierung wird um eine Einschätzung gebeten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe Strom- und Gaskosten die privaten Haushalte in Baden-Württemberg durchschnittlich belasten und wie sich diese Ausgaben in den letzten 10 Jahren entwickelt haben;*

Nach Angaben des Statistischen Landesamts beliefen sich nach den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die letztmalig 2008 durchgeführt worden ist, die durchschnittlichen Ausgaben privater Haushalte für Strom und Gas im Jahr 2008 auf 90,30 Euro je Monat (das sind 3,7% der gesamten privaten Konsumausgaben eines Haushalts). Zehn Jahre zuvor, 1998, betragen diese Ausgaben 60 Euro (2,7% der privaten Konsumausgaben).

Für das Jahr 2008 ist auch eine Aufteilung dieser Ausgaben möglich. Von den genannten 90,30 Euro entfielen demnach bei Umlegung auf alle Haushalte 61,90 Euro auf Strom und 28,40 Euro auf Gas. Berücksichtigt man dabei, dass nur rund ein Drittel der baden-württembergischen Haushalte Gas bezieht, so beliefen sich für diese Haushalte die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Gas auf 87,70 Euro.

Konkrete Daten über die Entwicklung der durchschnittlichen Belastung der Haushalte mit Strom- und Gaskosten liegen der Landesregierung nicht vor.

Zur Entwicklung der Strompreise insgesamt und deren Bestandteile im Zeitraum von 1998 bis 2011 liegt allerdings im Gutachten des Leipziger Instituts für Energie „Bericht über den Strom- und Gasmarkt in Baden-Württemberg 2010/2011“ eine Datenreihe für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt vor.

Demnach entwickelte sich der durchschnittliche Strompreis für Haushalte mit 3.500 kWh Jahresverbrauch wie folgt:

Jahr	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2009	2010	2011
Ct/kWh	17,12	13,94	16,11	17,96	18,92	21,43	22,72	23,69	24,95

Einen Wert für die absolute durchschnittliche Belastung der Haushalte kann man aus dem durchschnittlichen Jahresverbrauch von rund 3.500 kWh und den o. g. Preisen berechnen. Demnach hätte die durchschnittliche jährliche Belastung der Haushalte mit Stromkosten im Jahr 1998 bei rund 599 €, im Jahr 2000 bei rund 488 € und im Jahr 2011 bei rund 873 € gelegen.

Daten für eine analoge Berechnung eines durchschnittlichen Erdgaspreises bzw. einer durchschnittlichen Belastung mit Gaskosten liegen nicht vor. Jedoch lässt sich die Entwicklung des durchschnittlichen Preises und damit der durchschnittlichen Belastung der Haushalte in Baden-Württemberg anhand der Statistik Gasabsatz und Erlöse seit 2002 in Baden-Württemberg nach Verbrauchergruppen veranschaulichen.

Dort werden die durchschnittlichen Erlöse der Gasversorger aus dem Absatz an Haushalte in Ct pro kWh angegeben, die im Umkehrschluss die effektiven Ausgaben der Haushalte im Land insgesamt für Gas darstellen.

Dieser durchschnittliche Erlös entwickelte sich, berechnet ohne Mehrwertsteuer, wie folgt:

Jahr	2002	2004	2006	2008	2009	2010
Ct/kWh	3,75	4,08	5,25	5,74	5,69	4,90

2. wie sie die EU-Verordnung über den Großhandel mit Strom- und Gas bewertet und ob etwaige Vorschläge der Landesregierung zur Regelung des Großhandels mit Strom und Gas in der EU-Verordnung wiederzufinden sind;

Eine wettbewerbsgerechte und faire Preisbildung an den Energiebörsen bildet die Grundlage für eine angemessene Preisbildung für Strom und Gas auch in Baden-Württemberg. Zwar werden in Europa Energiehandelsgeschäfte überwiegend außerbörslich getätigt, doch werden die an den Großhandelsmärkten gebildeten Preise häufig als Referenz genutzt und wirken sich dadurch zumindest mittelbar auch auf die Endpreise von Haushalts- und Industriekunden hierzulande aus. Die Marktpreise für Strom und Gas sind tendenziell besonders schwankungsanfällig. Mangels energiemarktspezifischer Regelungen sowie einer Kontrollinstanz, die den Energiegroßhandel im Ganzen, d. h. den gesamten Energiespot- und Energie-derivatehandel, überwacht, bestand bisher zumindest die Möglichkeit marktmissbräuchlicher Verhaltensweisen.

Für eine wettbewerbsgerechte Funktion der Börsen und anderer Handelsplattformen ist es erforderlich, sachgerechte Rahmenbedingungen und eine funktionierende Aufsicht zu gewährleisten. Ein wesentlicher Ansatzpunkt hierfür ist die Schaffung von umfassender Transparenz sowohl durch Veröffentlichungspflichten für preisrelevante Insiderinformationen als auch durch Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden, insbesondere über getätigte Geschäfte. Die Forderung nach einer Verbesserung der Transparenz, nach einer Unterbindung von Manipulationsmöglichkeiten und nach der Verhinderung von Insidergeschäften ist in der Vergangenheit auch immer wieder einvernehmlich von der Wirtschaftsministerkonferenz erhoben worden.

Die Landesregierung begrüßt daher die entsprechenden Regelungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, die diese Forderungen auf Europäischer Ebene umsetzen. Angesichts des stetig weiter voranschreitenden Zusammenwachsens der europäischen Energie-Binnenmärkte ist ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig und zu begrüßen. Die EU-Verordnung unterstützt und ergänzt die bestehenden Regelungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht, indem sie die Nutzung von Insider-Inforna-

tionen bei Transaktionen auf allen Energiegroßhandelsmärkten untersagt und die Offenlegung etwaiger exklusiver und preissensibler Informationen von dem Handel verlangt. Zu begrüßen ist die Möglichkeit, verbotene Marktmanipulationen auch auf europäischer Ebene erkennen, durch die Behörden aufklären und ggfls. auch ahnden zu können.

3. welche konkreten praktischen Auswirkungen diese EU-Verordnung auf dem Energiemarkt in Baden-Württemberg haben wird;

Im Rahmen der fortschreitenden Weiterentwicklung der europäischen Energie-Binnenmärkte und der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte ist ein spezifischer baden-württembergischer Energiemarkt immer weniger feststellbar. Insbesondere im Industriebereich werden Strom- und Gasbezüge, wie auch der von der Landesregierung beauftragte Gutachter bei der Erstellung der jährlichen Berichte über den Strom- und Gasmarkt in Baden-Württemberg feststellt, deutschland- oder europaweit ausgeschrieben und nachgefragt. Desgleichen findet auch das Energie-Angebot in diesem Bereich nicht mehr lokal oder regional, sondern bundes- oder europaweit statt. Auch im Haushaltsbereich treten auf dem Endkundenmarkt immer mehr bundesweite Anbieter auf, die vereinzelt auch durch grenzüberschreitende Angebote ergänzt werden. Ein spezieller, auf Baden-Württemberg begrenzter Großhandelsmarkt für Energie ist nicht feststellbar.

Welche konkreten und praktischen Auswirkungen die Regelungen der neuen EU-Verordnung auf die Energiepreise und die Konditionen haben werden, mit denen die Verbraucher in Baden-Württemberg konfrontiert sind, lässt sich daher im Voraus nicht präzisieren.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Verbesserung des Wettbewerbs und eine Verbesserung der Transparenz an den Großhandelsbörsen tendenziell zu günstigeren Großhandelspreisen führen können. Konkret beziffern lassen sich diese Erwartungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch auch deshalb nicht, da die grundlegende Umstrukturierung der gesamten Energieversorgung hin zu den erneuerbaren Energieträgern ebenfalls deutliche Auswirkungen auf die Angebotspreisstrukturen des Börsenhandels haben wird.

4. ob und gegebenenfalls inwieweit die neuen Handelsvorschriften nach ihrer Meinung die Strom- und Gaspreise in Baden-Württemberg kurz- und mittelfristig günstiger machen;

Eine konkrete Bezifferung der Auswirkungen der Wettbewerbsverbesserung an den Großhandelsmärkten auf die Endkundenpreise lässt sich aus den bereits erwähnten Gründen derzeit nicht vornehmen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Großhandelspreise bzw. die Beschaffungskosten für Energie in Deutschland lediglich zu einem relativ kleinen Anteil in die Endkundenpreise für Verbraucher und Industrie eingehen. Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Bezugskosten derzeit etwa 25 % des Stromendpreises bei mittleren Haushaltskunden in Baden-Württemberg ausmachen.

5. durch welche konkreten Überwachungsmechanismen die Einhaltung der neuen Regelungen gewährleistet werden sollen und welche Sanktionen bei Nichteinhaltung drohen;

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) überwacht nach den Vorgaben der Verordnung den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten, um auf Insiderinformationen und Marktmanipulation basierenden Handel aufzudecken und zu verhindern. Die nationalen Regulierungsbehörden arbeiten auf regionaler Ebene mit der Agentur ACER zusammen und können den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen. Die Mitgliedsstaaten können für ihre nationale Wettbewerbsbehörde oder eine in dieser Behörde angesiedelte Marktüberwachungsstelle eine gemeinsame Überwachung des Marktes mit der nationalen Regulierungsbehörde vorsehen. Auf eine einheitliche und koordinierte Erfüllung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörde wirkt die Agentur ACER hin; sie kann im Verdachtsfälle nationale Regulierungsbehörden zu Untersuchungs- und Abhilfemaßnahmen auffordern.

Zur Marktüberwachung erhebt die Agentur ACER bei den Marktteilnehmern und weiteren beteiligten Stellen, die entsprechenden Meldepflichten unterliegen, Daten über Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt. Ferner melden die Marktteilnehmer weitere Informationen, etwa über die Kapazität und Nutzung von Erzeugungs- und Speichereinrichtungen, zum Verbrauch oder zur Übertragung und Fernleitung von Strom oder Erdgas. Für Marktteilnehmer ist eine Registrierungspflicht vorgesehen. Die Agentur ACER hat Verfahren für einen Informationsaustausch mit den nationalen Regulierungs-, Finanz- und Wettbewerbsbehörden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und anderen relevanten Behörden einzurichten. Zur Zusammenarbeit der Behörden auf nationaler Ebene und Unionsebene enthält die Verordnung eine Reihe von Einzelbestimmungen.

Die nationalen Regulierungsbehörden haben sicherzustellen, dass die in der Verordnung festgelegten Marktmissbrauchsverbote (Verbot von Insiderhandel und Verbot der Marktmanipulation) sowie die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen angewandt werden. Die entsprechenden Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden sind durch die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten; insoweit sieht die Verordnung z. B. Auskunfts- und Vorlagepflichten beteiligter Personen, Ermittlungsmaßnahmen, Untersuchungsmaßnahmen und die Beschlagnahme von Vermögenswerten vor.

Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverbote einführen und bei Verdacht auf Verstöße die nationalen Regulierungsbehörden informieren.

Die Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen. Die Verordnung gibt insoweit lediglich vor, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen und der Begehungsweise, Dauer und Schwere der Verstöße sowie dem Schaden für die Verbraucher Rechnung zu tragen haben.

Die nähere Ausgestaltung der behördlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sowie die Sanktionen sind somit der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber vorbehalten. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines von der Bundesregierung ohnehin geplanten Gesetzentwurfs zur Schaffung einer Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt bereits einige aus der Verordnung folgende Behördenzuständigkeiten auf nationaler Ebene geregelt werden. Die Verordnung lässt insoweit eine gemeinsame Marktüberwachung von nationaler Regulierungsbehörde und nationaler Wettbewerbsbehörde zu und räumt der nationalen Wettbewerbsbehörde bzw. der dort angesiedelten Marktüberwachungsstelle entsprechende Rechte und Pflichten ein. Wie das Zusammenwirken der beim Bundeskartellamt geplanten Markttransparenzstelle und der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers im Einzelnen auszugestalten ist, bleibt abzuwarten. Zur Schaffung eines Sanktionensystems im deutschen Energiewirtschaftsgesetz, etwa durch entsprechende Ergänzungen im EnWG, ist ebenfalls der Bundesgesetzgeber aufgerufen.

6. wie sie den Verwaltungsaufwand zur Umsetzung und Einhaltung dieser neuen EU-Verordnung bewertet;

Eine nähere Bezifferung des mit der Umsetzung und dem Vollzug der Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist jedenfalls derzeit nicht möglich, zumal die organisatorische Ausgestaltung durch den Bundesgesetzgeber noch nicht feststeht. Es ist davon auszugehen, dass Näheres zum Verwaltungsaufwand und zur sachlichen und personellen Ausstattung einer Markttransparenzstelle im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens ermittelt wird.

7. ob die EU-Verordnung über den Großhandel mit Strom und Gas Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg haben wird;

Funktionierender Wettbewerb auf den liberalisierten Großhandels- und Endkundenmärkten soll sicherstellen, dass Wirtschaft und Bevölkerung die Möglichkeit haben, sich zu angemessenen Preisen und bedarfsgerecht mit Energie zu versor-

gen. Dieser Aspekt der wirtschaftlichen Energieversorgung wird durch eine Stabilisierung und Verbesserung des Wettbewerbs auf den Großhandelsmärkten europaweit und auch in Baden-Württemberg unterstützt. Auf die Versorgungssicherheit hat dies jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen.

8. ob sie durch diese EU-Verordnung auch Verbesserungen im grenzüberschreitenden Bezug von Strom und Gas erwartet.

Die EU-Verordnung stellt einen weiteren Baustein zur europaweiten Koordinierung der Wettbewerbsregeln und Rahmenbedingungen für die Energiemärkte dar. Damit bildet sie einen weiteren Schritt hin zur Vollendung des Europäischen Energie-Binnenmarkts. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Verbesserung der europaweiten Transparenz und die Verbesserung der wettbewerblichen Preisbildung dazu beitragen werden, den Wettbewerb bei Strom und Gas auch grenzüberschreitend und europaweit zu fördern. Es ist zu erwarten, dass dies auch mittelfristig zu einem weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden Energieleitungen und damit auch zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bezugs von Strom und Gas beitragen wird.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft